

6. Januar 2016

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Taxireglement

Anträge

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Taxireglement sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass das Taxireglement gemäss Art. 9 vorläufige Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung:

Die aktuell gültige Taxiordnung vom 1. September 1970 weist viele veraltete Terminologien auf und beinhaltet veraltetes Recht. Eine grundlegende Überarbeitung war nötig. Zusammen mit verschiedenen Anspruchsgruppen des Taxigewerbes wurde ein neues Taxireglement ausgearbeitet. Dabei wurde darauf geachtet, dass die verschiedenen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Am bisherigen System mit Betriebsbewilligungen A und B wird festgehalten – neu wird die Erteilung dieser Betriebsbewilligungen an Auflagen gekoppelt. Dabei wurde ein Fokus auf den Einsatz energieeffizienter Fahrzeuge gelegt. Zudem wurden in Bezug auf die Standplatzgebühren für Inhabende von Betriebsbewilligungen A monetäre Anreize für den Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeuge ausgearbeitet.

1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Unter Ziff. 8 „Rechtssetzung“ regelt der Vereinigungsbeschluss unter anderem, dass Reglemente und Vereinbarungen der ehemaligen politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Regle-

mente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden. Es sind somit alle Reglemente der ehemaligen Stadt Wil und der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen innert dieser Dreijahresfrist zu vereinheitlichen und neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben. Diese Frist wurde für die bestehende Taxiordnung bis zum 1. Januar 2017 verlängert.

Für die ehemalige Stadt Wil fand bisher die Taxiordnung vom 1. September 1970 Anwendung. Für die ehemalige Gemeinde Bronschhofen ist keine entsprechende Regelung vorhanden. Die aktuell gültige Taxiordnung vom 1. September 1970 weist viele veraltete Terminologien auf und beinhaltet veraltetes Recht. Eine grundlegende Überarbeitung war nötig – aus diesem Grund wird auf eine synoptische Darstellung verzichtet.

2. Vorgehensweise

Im Rahmen der Überarbeitung des Taxireglements wurden Sitzungen mit Vertretungen des Taxigewerbes, der Stadtpolizei Wil sowie des Departements Bau, Umwelt und Verkehr (BUV) durchgeführt. Die verschiedenen Anliegen wurden diskutiert, evaluiert und teilweise für das vorliegende Taxireglement übernommen.

Insbesondere Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsdauer sowie eine Verbesserung der Standplatzorganisation unter den Taxifahrenden wurden an diesen Sitzungen zum Ausdruck gebracht. Bei der Ausarbeitung des Taxireglements wurde auf die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen eingegangen. Nur so kann eine zufriedenstellende Lösung für die Taxifahrenden und somit auch für die Fahrgäste erreicht werden. Dennoch ist festzuhalten, dass es in der Verantwortung jeder und jedes einzelnen Taxifahrenden liegt, dass Regelungen eingehalten werden und ein fairer Umgang untereinander gepflegt wird. Das neue Taxireglement wird den unterschiedlichen Ansprüchen gerecht und schafft einheitliche Rahmenbedingungen für hiesige Taxiunternehmen.

3. Inhalt und Vernehmlassung

Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 22. Mai 2015 den Entwurf des Taxireglements beraten und die Stadtkanzlei beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis 30. Juni 2015.

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt vier Vernehmlassungsbeiträge, und zwar von Taxi-Live, a Taxi Wick, Umwelt Taxi Schwendimann sowie SBB AG. Die SBB AG zeigte sich mit dem neuen Taxireglement zufrieden, da mit dem neuen Reglement für die SBB AG keine Änderungen mit der heutigen Praxis einhergehen. Nachfolgend werden spezifische Inhalte des Taxireglements erläutert. Vernehmlassungsbeiträge sind im entsprechenden Abschnitt erwähnt und kommentiert.

Allgemeines

Als Taxifahrzeuge (nachfolgend Taxis) gelten Fahrzeuge, welche gegen Entgelt für den Personentransport auf öffentlichen Strassen eingesetzt werden. Im Gegensatz zum Öffentlichen Verkehr (ÖV) erfolgt der Personentransport ohne Fahrplan resp. Linienführung. Die Abgrenzung gilt auch hinsichtlich des Abendtaxis, welches mit einem Fahrplan den Bestimmungen des ÖV und nicht dem Taxireglement untersteht. Für den Betrieb eines Taxis

ist eine Betriebsbewilligung A oder B notwendig. Wer ein Taxi fährt, benötigt zudem einen Taxiausweis. Es besteht eine grundsätzliche Beförderungspflicht; zum Schutz der Taxifahrenden sind indes Ausnahmen definiert.

Die Taxitarife sind aussen am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Notwendig ist in jedem Fall eine Taxiuhr – mit Fahrgästen können zudem individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Dies wird bereits heute praktiziert. Der Stadtrat kann Maximaltarife festlegen.

Der Austausch zwischen den Anspruchsgruppen des Taxigewerbes und der Stadt Wil hat sich in vielen Bereichen bewährt. Dies zeigte sich auch in der Vorgehensweise für die Ausarbeitung des neuen Taxireglements. Mit Art. 7 und der Bildung einer Taxihalterkonferenz wird die entsprechende Grundlage für einen kontinuierlichen Austausch geschaffen.

Vernehmlassungsbeiträge

In Bezug auf Art. 5 des neuen Taxireglements wurde eingebracht, dass diese Bestimmung separat und von allen Taxifahrenden unterschrieben werden muss. Zudem soll festgehalten werden, dass die oder der Taxifahrende bei längeren Fahrten eine Vorauszahlung verlangen kann. Mit dem Inkrafttreten des neuen Reglements sind die darin enthaltenen Bestimmungen allgemeinverbindlich. Eine zusätzliche Erklärung, dass Art. 5 eingehalten wird, ist daher nicht notwendig. In Bezug auf eine Vorauszahlung ist festzuhalten, dass durch Art. 5 jede oder jeder Taxifahrende mit dem Fahrgast selbst definieren kann, wie und wann der entsprechende Betrag bezahlt wird. Von einer weiteren Regulierung durch die Stadt ist daher abzusehen. In Bezug auf Art. 6 Abs. 2 wird weiter bemerkt, dass widerrechtliche Zwecke näher beschrieben werden müssen. Da die widerrechtlichen Zwecke in der übergeordneten Gesetzgebung definiert sind, wird von einer zusätzlichen Präzisierung abgesehen.

Betriebsbewilligung A und B

Am bewährten System mit Betriebsbewilligungen A und B wird festgehalten. Für die Erteilung der Betriebsbewilligung A oder B werden sowohl persönliche (bspw. Strafregisterauszug) als auch betriebliche Belange (bspw. Organisation) geprüft. Die Betriebsbewilligung A berechtigt zur Nutzung der öffentlichen Standplätze. In Wil sind dies aktuell 11 Taxistandplätze am Bahnhof. Der Stadtrat kann bei Bedarf weitere Standplätze definieren bzw. zur Verfügung stellen. Zudem wird die Erteilung von Betriebsbewilligungen A oder B an Bedingungen in Bezug auf die Energieeffizienz der eingesetzten Fahrzeuge gekoppelt.

Für die Nutzung der 11 Taxistandplätze legt der Stadtrat eine maximale Anzahl an Betriebsbewilligungen A fest. Aktuell werden zwischen 18 und 20 Betriebsbewilligungen A erteilt. Die Anzahl an erteilten Betriebsbewilligungen A und die Anzahl an Taxistandplätzen müssen aufgrund der teils unterschiedlichen Betriebszeiten der Taxiunternehmen nicht kongruent sein. Auch führt die erhöhte Anzahl an Betriebsbewilligungen zu einer gesunden Konkurrenzsituation. Es ist zurzeit jedoch nicht vorgesehen, die Anzahl an Betriebsbewilligungen A zusätzlich zu erhöhen. Bedürfnisse der Taxifahrenden sowie der Fahrgäste in Bezug auf die Anzahl an Betriebsbewilligungen A sollen im Rahmen der Taxihalterkonferenz laufend überprüft.

Eine weitere Herausforderung stellt sich für die Taxifahrenden bei Festveranstaltungen. Mit Art. 18 des neuen Taxireglements kann der Stadtrat auf eine kurzfristig erhöhte Nachfrage reagieren und zusätzliche befristete Taxiplätze definieren bzw. Betriebsbewilligungen A erteilen. Aufgrund des aufwändigen Prüfverfahrens für die Ausstellung von Betriebsbewilligungen A oder B werden befristete Betriebsbewilligungen A jeweils nur an Inhabende einer Betriebsbewilligung A oder B erteilt.

Die Bewilligungsdauer wird auf maximal drei Jahre (bisher zwei Jahre) festgelegt. Mit der Verlängerung der Bewilligungsdauer wird die Planungssicherheit für Taxifahrende erhöht, ohne dass die Schwelle für neue Markteintritte weiterer Taxiunternehmungen erheblich erhöht wird. Für die Bewilligungserteilung erfolgt jeweils eine öffentliche Ausschreibung. Da aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden kann, dass auf die öffentliche Ausschreibung mehr Bewerbungen eingehen als Bewilligungsplätze vorhanden sind, werden im Reglement Zuteilungskriterien festgehalten. Dabei wird der Fokus insbesondere auf den Einsatz energieeffizienter bzw. umweltfreundlicher Fahrzeuge gelegt.

Ein zwingendes Kriterium für die Erteilung einer Betriebsbewilligung A stellt neben der Gewährleistung eines vorschriftsgemässen und kundenfreundlichen Betriebs sowie des Einsatzes energieeffizienter Fahrzeuge die Bereitschaft und Befähigung, Taxidienstleistungen während 24 Stunden bzw. mindestens von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr anzubieten, dar. Somit kann verhindert werden, dass zu Stosszeiten der Taxistandplatz überfüllt ist und an Randzeiten für potentielle Fahrgäste kein bzw. ein nur sehr eingeschränktes Angebot zur Verfügung steht. Nicht zuletzt wird dadurch auch die Zusammenarbeit unter den Taxifahrenden gefördert.

Betriebsbewilligungen B berechtigen zu Taxifahrten auf dem Gebiet der Stadt Wil. Die Taxistandplätze und weitere allgemeine öffentliche Plätze dürfen nicht als Standplatz genutzt werden. Die Bewilligung B ist damit im Wesentlichen eine Betriebsbewilligung für vorbestellte Fahrten bzw. für Fahrten ab Privatgrund.

Vernehmlassungsbeiträge

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde bemerkt, dass eine Aufteilung einer Betriebsbewilligung A auf mehrere Personen zulässig sein soll (vgl. Art. 12). Von dieser Regelung wird abgesehen. Betriebsbewilligungen A sind in der Regel nicht übertragbar. Somit kann eine höchstmögliche Transparenz gewährleistet werden. Art. 12 Abs. 2 erlaubt jedoch, dass Betriebsbewilligungen A oder B durch Personen, welche einen Taxiausweis der Stadt Wil besitzen und mit der BewilligungsinhaberIn oder des Bewilligungsinhabers einen Arbeitsvertrag haben, genutzt werden können.

Weiter wird moniert, dass es nur einen Taxistandplatz gibt. Zudem muss eine verbindliche Standplatzordnung inkl. einer Wegfahrtenregelung erstellt werden. In Bezug auf den Taxistandplatz ist festzuhalten, dass Art. 14 Abs. 1 so formuliert wurde, dass der Stadtrat auf eine Nachfrageänderung reagieren und entsprechend neue Taxistandplätze festlegen kann. Mit Art. 14 Abs. 2 besteht zudem die Möglichkeit, dass der Stadtrat entsprechende Standplatzordnungen sowie Wegfahrtenregelungen für Taxistandplätze bestimmt. Mit der offenen Formulierung kann bei Bedarf in die bisher unter den Taxifahrenden eigenständig organisierte Wegfahrtenregelung bzw. Standplatzordnung eingegriffen werden.

Es wird zudem eingewendet, dass die Betriebsbewilligungen für jeweils 5 Jahre vergeben werden sollen. Mit dem neuen Taxireglement ist eine 3-jährige Bewilligungsdauer vorgesehen. Somit ist eine gewisse Planungssicherheit für Taxibetriebe gewährleistet. Dennoch wird die Schwelle für einen Markteintritt anderer Taxibetriebe nicht unnötig erhöht. An der im neuen Reglement erwähnten Regelung wird daher festgehalten.

Art. 20 Abs. 2 hält fest, dass Sprach- und Ortskenntnisse durch die Bewilligungsbehörde mit einer Fachprüfung überprüft werden können. Gemäss einem Vernehmlassungsbeitrag sei es notwendig, dass eine solche durchgeführt werden *muss*. Die Regelung wurde bewusst als Kann-Formulierung ausgestaltet, weil eine Prüfung nur bei Feststellung von gewissen Defiziten notwendig ist.

Taxiausweis für Taxifahrerinnen und Taxifahrer

Neben den Bewilligungen A und B ist für jede oder jeden Taxifahrenden ein Taxiausweis notwendig.

Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt als Personenwagen für den Personentransport zugelassen sein. Sie müssen mit einer Taxilampe ausgerüstet sein. Diese ist zu entfernen, wenn Taxis nicht als solche eingesetzt werden. Der Name der Taxiunternehmung sowie die aktuell gültigen Tarifen müssen von aussen am Fahrzeug angebracht werden (bspw. durch Magnettafeln).

4. Vollzugsbestimmungen

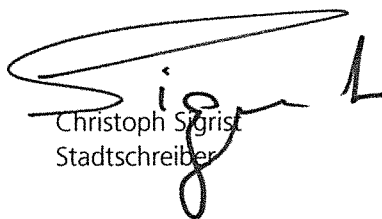
Die Vollzugsbestimmungen sind nicht direkte Bestandteile des neuen Taxireglements, sondern werden vom Stadtrat in einem separaten Erlass geregelt. Es ist festzuhalten, dass die Gebühren seit 1997 nicht angepasst bzw. überprüft wurden. Die Gebühren wurden daher grundlegend überprüft und an die heutigen Verhältnisse bzw. Aufwendungen angepasst. Zudem wurden Energieeffizienz-Auflagen in Bezug auf die Erteilung einer Betriebsbewilligung A oder B definiert. Neu werden im Gebührentarif zudem Anreize für den Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeuge geschaffen, welche die Grundvoraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung A übertreffen.

- Bei den Standplatzgebühren ist eine Anpassung von Fr. 1'000.-- auf Fr. 1'200.-- vorgesehen. Für energieeffiziente Fahrzeuge ist ein abgestufter Tarif vorgesehen.
- Bisher haben die Gebühren (Fr. 50.--) den Aufwand für die Ausstellung der Verfügungen nicht gedeckt. Die Gebühr wurde daher auf Fr. 200.-- resp. Fr. 300.-- erhöht.
- Für die Ausstellung eines Taxiausweises wurden bisher keine Gebühren erhoben. Einzig für die Ausstellung bzw. Erneuerung des Ausweises wurden Fr. 30.-- respektive Fr. 15.-- verrechnet. Diese Ansätze wurden angepasst.
- Neu ist eine Bearbeitungsgebühr für diverse Dienstleistungen (Fahrzeugwechsel, Arbeitgeberwechsel etc.) vorgesehen, für welche bisher keine Gebühr erhoben wurde. Mit den neuen Gebührenansätzen wird der Aufwand der Bewilligungsbehörde gedeckt.
- Aufgrund diverser Rückmeldungen wurden die Höchstansätze für Fahrtaxen leicht angepasst.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpäsidentin



Christoph Sgrist
Stadtschreiber